

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

**Sozialgericht  
München**

Eingel. **19. März 2020**

Vollmacht	Umschlag
Besch./WS	Anlagen
Rechnung	
Az:	

18.03.2020

An die Vorsitzende Richterin der 35. Kammer  
des Sozialgerichts München Frau Brunner  
Richelstraße 11  
80634 München

persönliche Übergabe  
- 2 fach -  
Seiten 1-5

**Az.: S 35 KR 1844/19**  
**Erforschung des Sachverhalts - Sozialgerichtsgesetz § 103**

Sehr verehrte Frau Brunner,

am 27.02.2020 habe ich Akteneinsicht (Prozessakte und Verwaltungsakte der Beklagten) genommen und stelle fest, dass eine Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) bis heute nicht erkennbar ist, obwohl die Klagebegründung vom 11.07.2019 (!) mehr als deutlich zeigt, dass der Sachverhalt keineswegs geklärt ist.

Ich rufe Ihnen vorsorglich erneut meinen Klagegrund ins Gedächtnis der da lautet:

*Klage wegen „bewußt unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.*

*Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“*

Der Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG ist als verletzt anzusehen, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterlässt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen. Allein in den vom Kläger eingesehenen Akten gibt es gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Vorträge, Angaben und Behauptungen der Beklagten unrichtig sind. Unabhängig von den dem Gericht bereits vorliegenden Beweisanträgen (Beweisaufnahme § 118 SGG und Instrumentarium der ZPO) verweise ich auf § 106 SGG und erwarte im Rahmen der Sachverhaltserforschung die Klärung folgender Punkte:

1. An welchen Stellen weisen die Kapitallebensversicherungsverträge (**Prozessakte Blatt 56 – 100**) auf einen Versorgungsbezug hin?
2. An welchen Stellen ist in den Kapitallebensversicherungsverträgen (**Prozessakte Blatt 56-100**) von „einer Rente aus betrieblicher Altersversorgung bzw. einer Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung“ die Rede?

Anmerkung zu 1 und 2: Wenn Richter Versicherungsbedingungen nicht verstehen und Regelungen über Rückkaufswerte nicht begreifen, werden sie auch nicht geprüft haben, wer durch die Nichtausschöpfung von entscheidungserheblichen Tatsachen benachteiligt ist. Auf welcher Grundlage kann also das Gericht die Überzeugung gewinnen, dass meine kapitalbildenden Lebensversicherungen der privaten Altersvorsorge etwas mit Renten oder Versorgungsbezügen gemäß § 229 SGB V zu tun haben?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 1**) die Wortfindung „Versorgungsbezüge“?

Sozialgesetzbuches (SGB X) genügen. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Die Behörde hat nach Abs. 2 alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beklagte im Mindestmaß verpflichtet ist, die zugrundeliegenden Versicherungsverträge anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenabreden zur Kenntnis zu nehmen. Bestehen nach den Vertragsinhalten vernünftige Restzweifel daran, dass es sich um Verträge der betrieblichen Altersversorgung handelt, ist eine ergänzende Anfrage beim ehemaligen Arbeitgeber des Klägers zu den Vertragsumständen zu stellen. Erforderlichenfalls ist der Arbeitsvertrag zu sichten. Andere geeignete Ermittlungen können sich anschließen. Die Beklagte würdigt augenscheinlich insgesamt nur unzureichend, dass die für den hiesigen Sachverhalt zentral bedeutsame Vorschrift des § 229 SGB V erhebliches Konfliktpotenzial in sich birgt. Der Kläger hat ein Anrecht darauf, dass, bevor er ein Gericht bemüht, ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführt. Der Umstand, dass die Bescheide der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben sind, bedeutet gleichsam, dass eine Rechtsgrundlage für Beitragserhebungen insoweit zumindest einstweilen entfallen ist, so dass die vom Kläger bereits entrichteten Beiträge diesem zu erstatten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Mühlbauer

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

18.03.2020

An die Vorsitzende Richterin der 35. Kammer  
des Sozialgerichts München Frau Brunner  
Richelstraße 11  
80634 München

**Az.: S 35 KR 1844/19**  
**Erforschung des Sachverhalts - Sozialgerichtsgesetz § 103**

Sehr verehrte Frau Brunner,

am 27.02.2020 habe ich Akteneinsicht (Prozessakte und Verwaltungsakte der Beklagten) genommen und stelle fest, dass eine Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) bis heute nicht erkennbar ist, obwohl die Klagebegründung vom 11.07.2019 (!) mehr als deutlich zeigt, dass der Sachverhalt keineswegs geklärt ist.

Ich rufe Ihnen vorsorglich erneut meinen Klagegrund ins Gedächtnis der da lautet:

***Klage wegen „bewußt unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.***

***Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“***

Der Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG ist als verletzt anzusehen, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterlässt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen. Allein in den vom Kläger eingesehenen Akten gibt es gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Vorträge, Angaben und Behauptungen der Beklagten unrichtig sind. Unabhängig von den dem Gericht bereits vorliegenden Beweisanträgen (Beweisaufnahme § 118 SGG und Instrumentarium der ZPO) verweise ich auf § 106 SGG und erwarte im Rahmen der Sachverhaltserforschung die Klärung folgender Punkte:

1. An welchen Stellen weisen die Kapitallebensversicherungsverträge (**Prozessakte Blatt 56 – 100**) auf einen Versorgungsbezug hin?
2. An welchen Stellen ist in den Kapitallebensversicherungsverträgen (**Prozessakte Blatt 56-100**) von „einer Rente aus betrieblicher Altersversorgung bzw. einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung“ die Rede?

Anmerkung zu 1 und 2: Wenn Richter Versicherungsbedingungen nicht verstehen und Regelungen über Rückkaufswerte nicht begreifen, werden sie auch nicht geprüft haben, wer durch die Nichtausschöpfung von entscheidungserheblichen Tatsachen benachteiligt ist. Auf welcher Grundlage kann also das Gericht die Überzeugung gewinnen, dass meine kapitalbildenden Lebensversicherungen der privaten Altersvorsorge etwas mit Renten oder Versorgungsbezügen gemäß § 229 SGB V zu tun haben?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 1**) die Wortfindung „Versorgungsbezüge“?

4. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 1**) die Wortfindung „Kapitalisierung“? Was wurde kapitalisiert?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 2**) die Wortfindung im Betreff „Beitrag aus rentenvergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)“? Wo ist die Rechtsgrundlage für die Aussage (**Beklagtenakte Blatt 2**) „Ihnen wurde/wird eine Kapitalleistung ausgezahlt, die als Versorgungsbezug gilt .....“?
6. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 4**) schreibt die DAK „Kapitalabfindung“! Woher nimmt die DAK diese Dreistigkeit? Die DAK ist vom Sozialgericht, also von Ihnen, aufzufordern, den Nachweis für eine Kapitalabfindung zu erbringen.
7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 5**) die Wortfindung im Betreff „Beitrag aus rentenvergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)“? Wo ist die Rechtsgrundlage für die Aussage (**Beklagtenakte Blatt 5**) „Ihnen wurde/wird eine Kapitalleistung ausgezahlt, die als Versorgungsbezug gilt .....“?
8. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 7**) die Wortfindung „Versorgungsbezüge“?
9. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 7**) die Wortfindung „Kapitalisierung“? Was wurde kapitalisiert?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert in dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 8**) die Wortfindung im Betreff „Beitrag aus rentenvergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)“? Wo ist die Rechtsgrundlage für die Aussage (**Beklagtenakte Blatt 8**) „Ihnen wurde/wird eine Kapitalleistung ausgezahlt, die als Versorgungsbezug gilt .....“?
11. Die DAK schreibt an die R+V im Betreff des Dokuments (**Beklagtenakte Blatt 24**)

Beitragspflicht von kapitalisierten Versorgungsbezügen  
 Mühlbauer Rudolf, geboren am 12.09.1953,  
 Pers.Nr./Az: 0170025853237001002 - Ihre Meldung vom 28.11.2013  
 Pers.Nr./Az: 0170425040618001002 - Ihre Meldung vom 26.04.2013  
 Pers.Nr./Az: 0170650967577001002 - Ihre Meldung vom 28.12.2012

Woher nimmt die DAK diese Dreistigkeit? Die DAK ist vom Sozialgericht, also von Ihnen, aufzufordern den Nachweis, der Kapitalisierung von Versorgungsbezügen zu erbringen.

12. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 28**) schreibt die DAK „Die Unterlagen zu seinem kapitalisierten VB sind ausgelagert“. Anmerkung Mühlbauer: Die bewusste Verwendung von unwahren Begriffen setzt sich fort.

13. Die R+V gibt der DAK (**Beklagtenakte Blatt 35**) eine Ausfertigung des Schreibens (**Beklagtenakte Blatt 36**). Unmissverständlich ist darin von der Auszahlung von Versicherungsleistungen der R+V Kapitalversicherungen die Rede, sogar unter Wiederholung der einzelnen Versicherungsvertragsnummern. Zu Recht keine Spur von „kapitalisierten Versorgungsbezügen“!

Da dann aber die R+V gleich wieder in den „Lügenmodus“ wechselt mit dem Satz: *Wir waren deshalb gemäß § 202 Sozialgesetzbuch V verpflichtet, Ihrer gesetzlichen Krankenkasse die Höhe der gesamten **Versicherungsleistungen** zu melden*, fordere ich vom Sozialgericht, also von Ihnen die Stelle im § 202 SGB V zu benennen, wo das Wort „Versicherungsleistungen“ zu finden ist?

14. Im letzten Absatz des Dokuments (**Beklagtenakte Blatt 59**) zitiert die DAK den Gesetzestext § 229 ..... „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalzahlung) oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate“. .... **Anmerkung: Die nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung in der Fassung vor 2004, musste an die Stelle von Versorgungsbezügen treten, damit die Einmalzahlung (ohne Zweifel eine „Abfindung“) mit Versorgungsbezügen gleichgesetzt werden konnte. Wenn in der**

Fassung ab 2004 „ist eine solche Leistung ...“ steht, dann bezieht sich dies ebenfalls auf eine nicht wiederkehrende Leistung, die (und jetzt kann man den Rest nicht einfach verschlucken) an die Stelle von Versorgungsbezügen treten muss; also ebenfalls eine „Abfindung“ die „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ ist. Es müssen also in beiden Gesetzesfassungen vorher Versorgungsbezüge da gewesen sein, an deren Stelle eine Einmalzahlung treten konnte.

15. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 60**) befindet sich ein Lila-Klebezettel der genau an der Stelle von „Versorgungsbezügen“ platziert ist. Die Gelb- und Grünmarkierungen lassen ebenfalls darauf schließen, dass erkannt wurde, dass vom BSG (mit der ab 2004 erfolgten Neubesetzung) eine willkürliche Rechtsprechung erfolgt. Anmerkung: Das Dokument der Beklagten ist vom 13.06.2014. Damals waren die Missachtungen von Recht und Gesetz noch nicht so detailliert recherchiert und gerichtsfest bewiesen, wie das heute der Fall ist. Nicht umsonst wurde dem Gericht mit Schreiben vom 02.01.2020 mitgeteilt: „Und damit Sie nicht meinen, das ginge Sie nichts weiter an, teile ich Ihnen hiermit unmissverständlich mit, dass ich meine **Klagebegründung hiermit offiziell erweitere um alle unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegte Dokumentation.**“

16. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 97**) Seite 2, 1. Absatz Schreiben des Klägers vom 15.04.2014 an Ulla Schmidt „Wenn sogar im Infoblatt des Bundesgesundheitsministeriums (Stand 01/2013) zum Thema Direktversicherung steht „... *unabhängig von der Finanzierung steht dabei immer – neben der Versicherung – auch der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrente ein, er ist also in einer entsprechenden Haftung...*“ ist der rechtswidrige Griff der Krankenkassen in die Taschen ihrer Mitglieder einfach nur dreist, strafbar und schadenersatzpflichtig“. Kann es sein, dass das Gericht die Unstimmigkeiten nicht merken darf?

17. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 98**) schreibt Ulla Schmidt an den Kläger ... „*Da mir aus der Vergangenheit einige Fälle bekannt sind, bei denen die Krankenkassen tatsächlich Verfahrensfehler zur genauen Feststellung der Beitragspflicht zu Ungunsten der Versicherten unterlaufen sind.....*“ Darf das Gericht eine Sachverhaltsermittlung nicht durchführen?

**18. Bis Blatt 107 der Beklagtenakte stammen die Unterlagen aus dem ersten (alten) Verfahren. Offensichtlich hat die Beklagte dem Gericht Unterlagen „selektiv“ zukommen lassen. Das zweite (neue) und hier gegenständliche Verfahren beginnt mit Blatt 108.**

19. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 110**) nennt der Kläger die Fakten. Das Gericht scheint die dem Vorstand der DAK am 31.01.2019 mitgeteilten Tatsachen ignorieren zu müssen.

20. In dem Dokument (**Beklagtenakte Blatt 113**) offenbart sich erneut die Dreistigkeit der DAK. Die dort formulierte Auffassung der DAK bedarf keiner Kommentierung. Die Rechtsauffassung der DAK ist einfach nur „dumm“. Das Gericht möge das Dokument im Rahmen des SGG § 103 geeignet würdigen. Der Kläger verweist dazu auf die Dokumente

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 **Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180404 **Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180625 **Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 **Hofberichterstattung oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 **Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 **Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 **Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 **Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG**



Sozialgesetzbuches (SGB X) genügen. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Die Behörde hat nach Abs. 2 alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beklagte im Mindestmaß verpflichtet ist, die zugrundeliegenden Versicherungsverträge anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenabreden zur Kenntnis zu nehmen. Bestehen nach den Vertragsinhalten vernünftige Restzweifel daran, dass es sich um Verträge der betrieblichen Altersversorgung handelt, ist eine ergänzende Anfrage beim ehemaligen Arbeitgeber des Klägers zu den Vertragsumständen zu stellen. Erforderlichenfalls ist der Arbeitsvertrag zu sichten. Andere geeignete Ermittlungen können sich anschließen. Die Beklagte würdigt augenscheinlich insgesamt nur unzureichend, dass die für den hiesigen Sachverhalt zentral bedeutsame Vorschrift des § 229 SGB V erhebliches Konfliktpotenzial in sich birgt. Der Kläger hat ein Anrecht darauf, dass, bevor er ein Gericht bemüht, ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführt. Der Umstand, dass die Bescheide der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben sind, bedeutet gleichsam, dass eine Rechtsgrundlage für Beitragserhebungen insoweit zumindest einstweilen entfallen ist, so dass die vom Kläger bereits entrichteten Beiträge diesem zu erstatten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer